Diese Prüfungsordnung gilt nicht für Hochschulerstsemester 2017/2018, sondern für alle Studierenden, die in höheren Fachsemester eingeschrieben sind.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Studies in Management an der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 09.06.2011

in der Fassung der Änderungen vom 13.03.2012, 25.07.2013, 20.05.2014 und 19.08.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat der Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

<u>Inhaltsübersicht</u>

	I. Allgemeines
§ 1 § 2 § 3 § 4 5 6 7 8 8	Geltungsbereich der Prüfungsordnung Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad Doppelabschluss Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen Regelstudienzeit, Studienumfang Umfang und Gliederung der Prüfungen Studiengangsbeauftragte/r, Prüfungen, Prüfungsorgane Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9 § 10 § 11 § 12 § 13 § 14	II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen Klausurarbeiten Mündliche Prüfungen Hausarbeiten Referate und Präsentationen Projektarbeiten
§ 15 § 16 § 17 § 18 § 19 § 20 § 21 § 22	III. Prüfungsabläufe Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen Prüfende und Beisitzende Zulassung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen Zulassung zu sonstigen Prüfungsarten Durchführung von Modulprüfungen Bewertung von Prüfungsleistungen Wiederholung von Prüfungsleistungen Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
	IV. Auslandssemester/Praxisprojekt
§ 23 § 24	Auslandssemester Praxisprojekt

V. Bachelorarbeit Zulassung zur Bachelorarbeit Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 27 § 28 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

VI. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung

Bachelorarbeit

- § 30 § 31 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- Zusatzmodule

VII. Schlussbestimmungen

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anlagen

§ 25

§ 26

Anlage 1: Studienverlaufsplan, Fremdsprachen

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Doppelabschluss

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Bachelorstudiengang International Studies in Management an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang. Sie regelt auch Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums und dient des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium an einer Fachhochschule oder an einer Universität.
- (2) Das Bachelorstudium gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 58 Abs. 1 Satz 1 HG) eine deutliche Berufsqualifizierung. Der Studiengang vermittelt daher den Absolventen Qualifikationsbündel bzw. -attribute, die ihnen die Aufnahme einer qualifikationsadäquaten beruflichen Tätigkeit nach dem Studium ermöglichen.
- (3) Im Rahmen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches sind unter Beachtung der Maßgaben des Absatzes 2 folgende überfachliche Qualifikationen zu gewährleisten:
 - 1. Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Informations- und Medienkompetenz;
 - 2. fremdsprachliche Kompetenz;
 - 3. Fähigkeit Ideen, Konzepte, Projekte oder Produkte in mündlicher, schriftlicher und digitaler Form zu präsentieren;
 - 4. Fähigkeit zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen;
 - 5. Fähigkeit, auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden konkrete Fragestellungen des Berufsfeldes in einem vorgegebenen Zeitrahmen zu bearbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (BA) verliehen.

§ 3 Doppelabschluss

- (1) Zusätzlich zum Bachelor-Abschluss wird ein Abschluss der Partnerhochschule verliehen (Doppelabschluss).
- (2) Studierende eines Doppelabschlussprogramms sind reguläre Studierende an ihrer jeweiligen Heimathochschule.
- (3) Besonderheiten zum Erwerb eines Doppelabschlusses werden in einer Anlage der Prüfungsordnung geregelt.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 20.06.2002, SGV. NRW. 223) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife) können gemäß Zugangsprüfungsordnung der FH Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.
- (3) Die Einschreibung für den Studiengang International Studies in Management an der Fachhochschule Bielefeld setzt folgende fremdsprachliche Vorbildung voraus:

	Mögliche Kombination				
	Erste Fremdsprache	Zweite Fremdsprache			
1.	Englisch mindestens 5 Schuljahre	Französisch oder Spanischkenntnisse erwünscht			
2.	Französisch mindestens 3 Schuljahre	Englisch mindestens 3 Schuljahre			
3.	Spanisch mindestens 2 Schuljahre	Englisch mindestens 3 Schuljahre			

Der/die Bewerber/Bewerberin muss bei der Bewerbung mit einer Versicherung erklären, dass er/sie die fremdsprachliche Vorbildung 1, 2 oder 3 besitzt. Der Nachweis der fremdsprachlichen Vorbildung erfolgt bei der Einschreibung.

- (4) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ist die Einschreibung zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, sofern sie nicht bereits Voraussetzung für die Zulassung waren.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credit Points) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule sowie die entsprechenden Credits sind in der Anlage 1 verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist. Der Inhalt der Module und ihre zulässigen Prüfungsformen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (2) Der Leistungsumfang beträgt in diesem sechssemestrigen Studiengang 180 Credits.

§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des fünften Semesters erfolgen.
- (3) Hinsichtlich der Leistungen und der zeitlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Praxisprojekt, dem Auslandsjahr und der Bachelorarbeit gelten die Regelungen der Anlage 1.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass einschließlich des Praxisprojekts und der Bachelorprüfung das Studium mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Studierende können sich während der Prüfungsverfahren auf die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes berufen, junge Eltern auf die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Die Vorschriften gelten entsprechend. Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 HG können in Anspruch genommen werden (§ 64 Abs. 2 HG).

§ 7

Studiengangsbeauftragte/r, Prüfungen, Prüfungsorgane

- (1) Für den Studiengang wird eine Studiengangsbeauftragte oder ein Studiengangsbeauftragter von der Dekanin oder dem Dekan beauftragt. Die oder der Studiengangsbeauftragte ist beratende Ansprechpartnerin bzw. beratender Ansprechpartner für die Studierenden und koordiniert die Lehrinhalte, Prüfungsmodalitäten und ähnliches unter den Lehrenden des Studiengangs. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich.
- (3) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (4) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (5) Dem Prüfungsausschuss sollen in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder angehören. In diesem Fall entspricht folgende Zusammensetzung den Maßgaben des HG:
 - 1. vier Mitglieder der Professorenschaft, darunter ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied,
 - 2. ein Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 3. zwei Studierende.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienaufbaus. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen der bisher erbrachten und der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistung besteht. Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied zwischen der bisher erbrachten und der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistung besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. Eine ablehnende Entscheidung muss hinreichend begründet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Studierenden. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

II. Inhalt und Arten von Modulprüfungen

§ 9

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Die Prüfungssprache der Module, die in englischer Sprache gelehrt werden, ist ebenso Englisch.
- (3) Eine Modulprüfung kann aus folgenden Leistungen bestehen:
 - 1. einer Klausur;
 - 2. einer mündlichen Prüfung;
 - 3. einer schriftlichen Hausarbeit;
 - 4. einem Referat oder einer Präsentation;
 - 5. einer Projektarbeit.
- (4) Eine Kombination von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 ist möglich, soweit es in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können innerhalb der ersten vier Semester durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden, wenn sie in einer Einstufungsprüfung gemäß § 3 erbracht worden sind.
- (6) Prüfungsaufgaben werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. Bei Modulen, die in einem Semester mehrfach angeboten werden, kann für jedes Parallelangebot auch eine selbständige Prüfungsaufgabe gestellt werden.
- (7) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewich-

- tung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Prüfungsaufgabe.
- (8) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Leistung im Sinne des Absatzes 3 mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Bei Kombinationen von Prüfungsleistungen (Absatz 4) muss jede einzelne Prüfungsleistung bestanden sein. Einzelne bestandene Leistungen einer Kombinationsprüfung verfallen und können nicht auf Folgesemester übertragen werden.
- (9) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.

§ 10 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfer zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Sollte die Klausur von mehreren Prüfern gestellt werden, können zwei Prüfer bestellt werden.
- (4) Den Studierenden ist die Bewertung der Klausur spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzunehmen. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung im Regelfall nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfer beziehungsweise den sachkundigen Beisitzenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 12 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Hausarbeiten sind in der Regel von einem Prüfer zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Soll-

- te die Hausarbeit von mehreren Prüfern gestellt werden, können zwei Prüfer bestellt werden
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können.
- (3) Über das Thema der Hausarbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.
- (4) Der Abgabetermin wird von dem bzw. der Lehrenden nach Maßgabe des Absatzes 1 festgesetzt und ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung der Hausarbeit spätestens vier Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 13 Referate und Präsentationen

- (1) Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten. Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden zu Beginn des Semesters von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben
- (2) Die Präsentation kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Die schriftliche Ausarbeitung soll spätestens eine Woche vor dem mündlichen Vortrag dem Prüfenden vorliegen.
- (4) Referate und Präsentationen sind in der Regel von einem Prüfer zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Sollte die Aufgabe von mehreren Prüfern gestellt werden, können zwei Prüfer bestellt werden.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung des Referats bzw. der Präsentation spätestens zwei Wochen nach dem mündlichen Vortrag mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 14 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer größeren praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Projektarbeit wird als Gruppenarbeit durchgeführt. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind durch einen schriftlichen Projektbericht und eine mündliche Vorstellung nachzuweisen.
- (3) Die Bewertung erfolgt anhand des Projektberichts und der mündlichen Vorstellung. Der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss deutlich unterscheidbar und eigenständig bewertbar sein.
- (4) Projektarbeiten sind in der Regel von einem Prüfer zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Sollte die Aufgabe von mehreren Prüfern gestellt werden, können zwei Prüfer bestellt werden.

(5) Den Studierenden ist die Bewertung der Projektarbeit spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Vorstellung mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

III. Prüfungsabläufe

§ 15

Zeitliche Lage, Prüferbestellung und Art der Prüfungen

- (1) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Präsentationen finden während der Lehrveranstaltungen statt. Hausarbeiten und Projektarbeiten können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden.
- (2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der reguläre Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Für die Klausuren und mündlichen Prüfungen der Pflichtmodule der ersten drei Semester wird für das Sommersemester zu Beginn des Wintersemesters ein Zusatztermin angeboten, der gemeinsam mit dem regulären Prüfungstermin bekannt gegeben wird.
- (3) Der genaue Termin einer Klausur oder mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden für die Modulprüfungen eines Semesters am Ende des vorhergehenden Semesters.
- (5) Soweit aufgrund der jeweiligen Modulbeschreibung für eine Modulprüfung verschiedene Leistungen gem. § 8 Absatz 3 vorgesehen sind, legt der Prüfungsausschuss am Beginn des jeweiligen Semesters auf Vorschlag des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin die Prüfungsform und bei Kombinationen von Leistungen im Sinne von § 8 Absatz 4 die Gewichtung der einzelnen Leistungen für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Zeit der Bearbeitung. Sollten zu einer Klausur nur zehn oder weniger Anmeldungen vorliegen, kann der Prüfungsausschuss auf Anregung des Erstprüfers festlegen, dass statt der Klausur eine mündliche Prüfung stattfindet, soweit eine entsprechende Modulbeschreibung diese Prüfungsform vorsieht.

§ 16 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (2) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende).
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

§ 17

Zulassung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen

(1) An den jeweiligen Modulprüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung durchgeführt werden, darf nur teilnehmen, wer

- 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörender zugelassen ist,
- 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
- 3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum vorzunehmen. Eine spätere Anmeldung ist nicht möglich.
- (3) Die Anmeldung zu einer Klausur oder mündlichen Prüfung kann bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht. Danach sind Abmeldungen ausschließlich direkt beim Prüfungsamt bis zum Prüfungstag möglich. Die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - 1. die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - 2. eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (6) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.
- (7) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Anmelde- und Prüfungszeiträume zu informieren und die Aushänge zur Zulassung zu beachten.

§ 18 Zulassung zu sonstigen Prüfungsarten

- (1) Teilnahmeberechtigt an sonstigen Prüfungen sind nur Studierende, welche die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 Absatz 1 erfüllen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Hausarbeit, einer Präsentation, einem Referat oder einer Projektarbeit ist am Anfang des Semesters in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum vorzunehmen. Eine Zurücknahme der Anmeldung ist nicht möglich.
- (3) § 16 Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 19 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Bei Prüfungen hat sich der Prüfling auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger k\u00f6rperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Pr\u00fcfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Pr\u00fcfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist weiter daf\u00fcr zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Pr\u00fcfungsbedingungen eine Benachteiligung f\u00fcr behinderte Menschen nach M\u00f6glichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel k\u00f6nnen weitere Nachweise angefordert werden.
- (3) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
 - Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credits gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = die Note "sehr gut"

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = die Note "gut"

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = die Note "befriedigend" bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = die Note "ausreichend"

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe der Anlage 1 vergeben.
- (6) Abweichend von Absatz 1 können einzelne Module nur mit den Prädikaten "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Die Bewertung dieser Module geht nicht in die Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Im gesamten Studium können maximal drei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit je einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn der erste bestandene Prüfungsversuch in oder vor dem Semester, in dem die Prüfung laut Studienverlaufsplan vorgesehen ist, unternommen wurde. Der Verbesserungsversuch muss in der Regelstudienzeit und vor Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgen. Das bessere Ergebnis wird angerechnet.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Hausarbeit, eine Präsentation oder eine Projektarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist unaufgefordert ein Attest vorzulegen, das die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt. Im Regelfall ist keine Unverzüglichkeit gegeben, wenn zwischen dem Tag der Prüfung und dem Eingang des Rücktritts und des Attestes mehr als drei Werktage liegen. Hat der Prüfling die Prüfung angetreten, so bestehen für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit besondere Anforderungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wenn der Prüfling davon ausgeschlossen wird, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.
- (4) Die Regelungen gelten für Teilleistungen bei Kombinationsprüfungen (§ 8 Absatz 4) entsprechend. Soweit ein Prüfling bei einer Kombinationsprüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist, wird die entsprechende Modulprüfung nicht als Fehlversuch gewertet.

IV. Auslandssemester/Praxisphase

§ 23 Auslandssemester

- (1) In dem Bachelor-Studiengang International Studies in Management ist ein Auslandsjahr an einer Auslandshochschule (vorzugsweise Partnerhochschule der FH Bielefeld) zu absolvieren. Ein Wechsel der Hochschule während des Auslandsjahres ist nicht erlaubt.
- (2) Das Auslandsjahr bereitet die Studierenden durch die Begegnung mit einer ausländischen Kultur sowie Rechts- und Wirtschaftsordnung auf eine Tätigkeit im Bereich des internationalen Managements vor.
- (3) Das Auslandsjahr soll im 3. und 4. Semester absolviert werden. Auf Antrag wird zugelassen, wer die Modulprüfungen des ersten Semesters bis auf eine Modulprüfung bestanden hat. Davon ausgenommen sind die Sprachmodule des ersten und zweiten Semesters, die auf das Auslandsstudium vorbereiten. Sie müssen vor Antritt des Auslandsstudiums bestanden sein.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf das Studium an einer bestimmten Partnerhochschule. Liegen mehr Bewerbungen für eine bestimmte Partnerhochschule vor als dort Plätze verfügbar sind, so entscheidet die/der Studiengangsbeauftragte/r über die Zuweisung. Die Studenten sollen ein Motivationsschreiben anfertigen, in dem sie die Wahl der Auslandshochschule begründen.
- (5) Vor Antritt des Auslandsstudiums wird ein Learning Agreement abgeschlossen, aus dem sich die zu belegenden Module ergeben. Während des Auslandsjahres sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 ECTS erfolgreich abzuschließen. Die Kurse müssen folgenden Bereichen entnommen sein:
 - Management
 - International Accounting/Taxation/Finance
 - International Law
 - International Economics
 - Language/Communication skills
- (6) Werden im Auslandsstudienjahr mehr als die erforderlichen 60 ECTS erzielt, dann wird jenes Modul mit niedrigster Bewertung (schlechteste Note) aus der Anrechnung für die Gesamtnote des herausgenommen und als Zusatzleistung im Zeugnis ohne Einrechnung in die Endnote aufgeführt.

- (7) Sollten im Ausland weniger als 60 ECTS Punkte erbracht werden, dann bestimmt die/der Studiengangbeauftragte/r ein oder mehrere Module, die an der FH Bielefeld nachgeholt werden.
- (8) Für die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen, wird auf die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld verwiesen.
- (9) Für die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen gilt § 7 Absatz 2.

§ 24 Praxisphase

- (1) In dem Bachelorstudiengang International Studies in Management ist eine Praxisphase mit einer Dauer von 6 Wochen integriert.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit heranführen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Praxisphase sollte in der Regel im Ausland abgeleistet werden.
- (3) Auf Antrag wird zur Praxisphase zugelassen, wer das 2. Fachsemester absolviert hat.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase wird von dem/der betreuenden Dozent/in bescheinigt, wenn die/der Studierende ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit und einen Praxisbericht im Umfang von max. 5 Seiten vorlegt, welches die/der Studierende in einer zehnminütigen Einzelpräsentation vorstellt.

V. Bachelorarbeit

§ 25 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit hat zu zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet in der Regel in Zusammenhang mit dem Praxisprojekt, sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Sie kann auch durch eine empirische Untersuchung oder durch konzeptionelle Aufgaben oder durch eine Auswertung vorliegender Quellen bestimmt werden. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 15 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gem. § 15 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen

objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen bestanden und die Praxisphase/das Praxissemester erfolgreich absolviert hat.
- (2) Der Prüfling kann einen oder mehrere Prüfer für die Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, wer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine in der Anlage 1 genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.
 - Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Bachelorarbeit. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Der Prüfende gibt die Bachelorarbeit aus und legt damit die Bearbeitungszeit fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Prüfungsamt das von der betreuenden Person gestellte Thema der Bachelorarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die Person, welche die Bachelorarbeit betreut, soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der nichtbestandenen Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 18 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Wenn die erste prüfende Person die Voraussetzung des § 24 Abs. 2 Satz 2 erfüllt, muss die zweite prüfende Person der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Dem Prüfling ist die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

V. Ergebnis der Prüfung

§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Wird die Bachelorprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG.

§ 30

Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (2) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von drei Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (4) Zusätzlich erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Darüber hinaus erhält der

Kandidat oder die Kandidatin ein Transcript of Records. In diesem Transcript of Records werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Im Diploma Supplement wird neben der deutschen Note zusätzlich die Note in ECTS-Grades nach dem folgenden System vergeben:

A = die besten 10 %
B = die nächsten 25 %
C = die nächsten 30 %
D = die nächsten 25 %
E = die nächsten 10 %
FX/F = nicht bestanden

(6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

§ 31 Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer

Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 34 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diese Ordnung hat Gültigkeit für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 eingeschrieben wurden, können auf Antrag einen Wechsel von der alten in die neue Prüfungsordnung vornehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit der Fachhochschule Bielefeld vom 09.07.2015.

Bielefeld, den 26.08.2015

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

Professorin Dr. B. Rennen-Allhoff

Anlage 1)

1) Studienverlaufsplan mit Angaben zu Modulnummer, Bezeichnung, Umfang und Lehrform und Leistungspunkten (CP):

	30 CP		30 CP	30 CP	30 CP	30 C	>		30 CP	
1. 3	Semester	2.	Semester	3. Semester	4. Semester	5. S	emester	6. 5	Semester	
5 MG 02 Grundlagen der BWL		5 CFR 08 Managerial	Finance	Auslandsstudium im Umfang von insgesam	+ 60 CD	5 StU 04 International	5 StU 04 International Taxation		5 ISM 48 Internship (Praxisphase)	
4 SU	6 CP	4 SU	6 CP	in den folgenden Fächern		4 SU	6 CP	4 P	9 CP	
5 M/S 01 Mathematik	k für Ökonomen	5 VWL 07 Economics		 Management Accounting/Taxation/Finance 		Management Management International Business La			5 MG 06 Strategic Management	
4 SU	6 CP	4 SU	6 CP	Law Economics		4 SU	6CP	6 SU	9CP	
5 CFR 01 Rechnungswesen 1		5 CFR 09 Accounting	2	Language and Comm	d Communication Skills	5 MKT 01 International	es Marketing	5 ISM 49 Bachelor		
4 SU	6 CP	4 SU	6 CP			4 SU	6 CP	-	12 CP	
5 WI 01 5 M/S 06 Grundlagen der Wirtschaftsinformatik 5 M/S 06 Managerial Statistics				5 CFR 10 International	Finance		,			
2 SU + 2 P	6 SU	4 SU	6 CP			4 SU	6 CP			
siehe 2) 1. Wahlpflic Schwerpun 4 SU		siehe 2) 2. Wahlpflid Schwerpun				siehe 2) 3. Wahlpflich Schwerpunk 4 SU				

2. Module ISM Fremdsprachen:

Semester im Studienplan	Schwerpunktsprache ENGLISCH	Schwerpunktsprache FRANZ.	Schwerpunktsprache SPANISCH
WS	SP1: Starting a Busi-	SP1: Français des Af-	SP1: Español en la
(Sem 1)	ness – Business Project	faires (ISM)	Gestión Internacional
	(ISM)	4 SWS 6 ECTS	(ISM)
	4 SWS 6 ECTS	Niveau B2	4 SWS 6 ECTS
	Niveau C1		Niveau B2/C1
SoSe	SP2: Market Research –	SP2: L'environnement	SP2: Marketing Apli-
(Sem 2)	International Business	des entreprises (poli-	cado – Investigación
, , ,	Project (ISM)	tique, économie,	Comercial (ISM)
	4 SWS 6 ECTS	com- merce)	4 SWS 6 ECTS
	Niveau C1	4 SWS 6 ECTS	Niveau B2/C1
		Niveau B2/C1	
WS	SP3:	SP3:	SP3:
(Sem 5)	Français des Affaires	Starting a Business	Starting a Business –
, ,	(ISM)	 Business Project 	Business Project
	4 SWS 6 ECTS	(ISM)	(ISM)
	Niveau B2	4 SWS 6 ECTS	4 SWS 6 ECTS
		Niveau C1	Niveau C1
	SP3:	SP3: Market Research	SP3: Market Research
	L'environnement	International	International
	des entreprises (poli-	Business Project	Business Project
	tique, économie,	(ISM)	(ISM)
	commerce)	4 SWS 6 ÉCTS	4 SWS 6 ECTS
	4 SWS 6 ECTS	Niveau C1	Niveau C1
	Niveau B2/C1		
	SP3:		
	Französisch		
	für Anfänger		
	4 SWS 6 ECTS		
	Niveau A1/A2		
	SP3:		
	Español en la		
	Gestión Internacional		
	(ISM)		
	4 SWS 6 ECTS		
	Niveau B2/C1		
	SP3:		
	Marketing Apli-		
	cado – Investigación		
	Comercial (ISM)		
	4 SWS 6 ECTS		
	Niveau B2/C1		
	SP3:		
	Spanisch für Anfän-		
	ger 4 SWS 6 ECTS		
	Niveau A1/A2		
	INIVEAU A I/AZ		

Kürzel der Lehrformen

VL - Vorlesung P - Praktikum/Projekt

SU - seminaristischer Unter- S - Seminar

richt

Ü - Übung

Anlage 2

Modulbeschreibungen

1. Semester

Modul-Nr./ Code	5 MG 02
Modulbezeichnung	Grundlagen der BWL
Semester oder Trimester	1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Semester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	B.A. Betriebswirtschaftslehre B.Sc. Wirtschaftsinformatik LL.B. Wirtschaftsrecht
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Carstensen
Name der/des Hochschullehrer/s	Settnik, Franken, Burchert, N.N.
Lehrsprache	deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 Std. Kontaktzeit: 60 Std. Selbststudium: 120 Std. (inkl. Prüfungsvorbereitung)
SWS	4 SWS
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß § 29 Abs.1 Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits divi- diert.
Qualifikationsziele des Moduls	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind am Ende der Veranstaltung in der Lage, grundlegen-

	de betriebswirtschaftliche Fragestellungen zu
	erkennen, zu analysieren und in ihrer Beziehung
	zum Ganzen des Betriebes zu sehen. Durch
	Übungen sind sie zu einem ersten tieferen Ver-
	ständnis hinsichtlich Entscheidungen über be-
	triebliche Strukturen und Prozesse gelangt.
Inhalte des Moduls	Auseinandersetzung mit dem betriebswirtschaftli-
	chen Ansatz:
	 Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre
	 Einordnung der BWL als wissenschaftli-
	che Disziplin
	 Das ökonomische Prinzip als Grundlage
	der Wirtschaftswissenschaften
	Begriff Betrieb und Unternehmung:
	Merkmale
	 Systematisierung von Unterneh-
	men/Betriebstypologie
	Grundmodell der Entscheidungstheorie:
	 Verwendung von Modellen als methodi-
	scher Ansatz der BWL
	 Elemente eines Entscheidungsmodells
	 Handlungsalternativen
	- Rahmenbedingungen
	- Zielsetzungen
	- Handlungsfolgen
	Der güterwirtschaftliche Bereich des Unterneh-
	mens:
	 System betrieblicher Produktionsfaktoren (Arbeitskraft, Betriebsmittel, Werkstoffe)
	 Prozess der Leistungserstellung und –
	verwertung (Beschaffung, Produktion, Absatz)
	Unternehmensführung und –steuerung:
	Begriff und Aufgabe der Führung
	Führungsstile des Managements
	 Management-by-Konzepte als Führungs- prinzipien
	Steuerung mit Hilfe von Kennzahlen (Pro-
	duktivität, Wirtschaftlichkeit, Rentabilität, Liquidität)
	Der finanzwirtschaftliche Bereich des Unterneh-
	mens:
	Begriff Investition und Finanzierung
	Zusammenhang zwischen den Teilberei-
	chen der Finanzwirtschaft
	Verfahren der Investitionsrechnung
	Finanzierungsformen
	Organisation:
	Aufgabenanalyse und –synthese
	Leitungssysteme
	Ablauforganisation
	Entscheidungsorientierte Behandlung grundle-
	gender Fragestellungen im Struktur- und Pro-
	zessbereich:
	•

	 Rechtsformwahl Standortwahl Entscheidungen über Unternehmensverbindungen Kennzeichnung der betrieblichen Funktionen
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Wöhe, G, Döring, U.: Einführung in die Allgemeine BWL, 24. Aufl., München 2010; Schmalen, H.: Grundlagen und Probleme der Betriebswirtschaft, 14. Aufl., Stuttgart 2009, Schierenbeck, H.: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, 17. Aufl., München 2008

Modul-Nr./ Code	5 M/S 01
Modulbezeichnung	Mathematik für Ökonomen
Semester oder Trimester	1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Semester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	B.A. Betriebswirtschaftslehre B.Sc. Wirtschaftsinformatik
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Öztürk, Kohn
Name der/des Hochschullehrer/s	Öztürk, Kohn
Lehrsprache	Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium: 120 h (inkl. Prüfungsvorbereitung)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur oder Teilklausuren
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert. Bei Teilklausuren wird die Gesamtnote durch die Summe der Punkte der Teilklausuren, die min- destens 50 Prozent der Punkte in der Teilklausur erreicht haben, ermittelt.
Qualifikationsziele des Moduls	Die Studierenden erarbeiten sich grundlegendes Wissen über die mathematischen Methoden in der Ökonomie und BWL. Sie können betriebswirtschaftliche Fragestellungen (z.B. interne Kostenverrechnung, Annuitätenberechnung, Ertragsund Kostenfunktionen) analysieren und lösen. Die Studierenden haben die Verfahren an prakti-

	schen Beispielen eingeübt und die Erkenntnisse
	auf spezifische Fragestellungen übertragen.
Lehr- und Lernmethoden des Moduls Resonderes (z. B. Online-Anteil, Prayishesuche	Elemente der Matrixalgebra Vektoren Matrizen Linear Gleichungssysteme Ökonomische Anwendungen von Matrizen Lineare Optimierung Analysis/Differentialrechnung Funktionen Finanzmathematik Differentialrechnung Mikroökonomische Anwendung der Analysis Extremwertberechnung unter Nebenbedingung Grundlagen der Integralrechnung Seminaristischer Unterricht: Vortrag, Beispiele, Aufgaben
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Software Scilab und Excel
Literatur	Klein. Mathematical Methods for Economics. 2.
(Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Edition. Addison Wesley. 2002.
	Kohn & Öztürk. Mathematik für Ökonomen.
	Springer Verlag. 2009.

Modul-Nr./ Code	5 CFR 01
Modulbezeichnung	Rechnungswesen 1
Semester oder Trimester	1. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Semester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	B.A. Betriebswirtschaftslehre B.Sc. Wirtschaftsinformatik
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Settnik
Name der/des Hochschullehrer/s	Bührens, Koch, Schneider, Settnik, Wiemann, N.N.
Lehrsprache	deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit) SWS	Gesamtworkload: 180 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium: 120 h (inkl. Prüfungsvorbereitung)
	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur
Gewichtung der Note in der Gesamtnote Qualifikationsziele des Moduls	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert. Die Studierenden lernen ein Teilgebiet des be- triebswirtschaftlichen Rechnungswesens kennen, die Buchführung. Nach dem Besuch der Veran- staltung beherrschen sie die Technik der doppel-
	ten Buchführung nach geltenden Rechtsvorschriften und können diese auf die Geschäftsvorfälle in den wichtigsten Funktionsbereichen des Unternehmens anwenden. Darüber hinaus erwerben sie erste Kenntnisse im Bereich der Jahresabschlusserstellung.

Inhalte des Moduls	Einführung in das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen
	 Aufgaben und Gliederung des betriebswirtschaftlichen Rechnungs-wesens Grundbegriffe des Rechnungswesens Gesetzliche Regelungen und Organisation
	Einführung in die Buchungstechnik Zentrale Elemente des externen Rechnungswesens Erfolgsneutrale Geschäftsvorfälle
	Erfolgswirksame Geschäftsvorfälle
	3. Buchungen in wichtigen Sachbereichen des
	Unternehmens
	 Beschaffung
	■ Produktion
	Absatz
	4. Jahresabschlusserstellung
	 Erfolgsausweis über Rechnungs- abgrenzungsposten
	Ausgleich von Inventurdifferenzen
	Aufstellung von Bilanz und GuV
	Gewinnverwendung
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht mit Übungen, zusätz-
	lich Tutorien
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	
Literatur	Schmolke, S./Deitermann, M.: Industrielles
(Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Rechnungswesen IKR, Winklers Verlag Wöhe, G.: Einführung in die Allgemeine Be- triebswirtschaftslehre, Abschnitt 6, Teile A und B,
	Vahlen Verlag (jeweils die neuesten Auflagen)

Modul-Nr./ Code	05 WI 01
Modulbezeichnung	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Semester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	B.A. Betriebswirtschaftslehre B.Sc. Wirtschaftspsychologie
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. P. Hartel
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. P. Hartel, Prof. Dr. JM. Keuntje, Prof. Dr. D. Deßaules, Prof. Dr. A. Hanning, Prof. Dr. H. Brandt-Pook NN
Lehrsprache	Deutsch (bei Gastreferenten evtl. Englisch)
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium:120 h (inkl. Prüfungsvorbereitung)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, mündliche Prüfung
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
Qualifikationsziele des Moduls	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die organisatorischen und technologischen Grundlagen der Datenverarbeitung. Sie kennen die wesentlichen Begriffe und Verfahren aus den Bereichen • Prozessanalyse und -modellierung • Datenmanagement • E-Commerce

	IT-Sicherheit
	IT-Infrastrukur
	Daneben erlernen sie den Umgang mit Standard- Software zur Bürokommunikation. Hierbei steht der Umgang mit einer Tabellenkalkulation zur Lösung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen im Vordergrund. Studierende sollte im Anschluss an den Besuch der Lehrveranstaltung in der Lage sein, eine Tabellenkalkulation einzusetzen, um verschiedene Problemstellung aus dem berufli- chen Alltag sicher zu lösen.
Inhalte des Moduls	Optimierung von Geschäftsprozessen
	 Wesen von Geschäftsprozessen Geschäftsprozesse und IT GP-Modelle Grundlegende Konzepte der GP- Optimierung
	Sicherheit in der Informationstechnik
	 Wirtschaftliche und organisatorische Aspekte Grundlegende Sicherheitsmaßnahmen Ausgewählte Angriffsszenarien Datenverschlüsselung im Internet Digitale Signatur
	IT-Infrastruktur
	 Grundkenntnisse Hardware Grundkenntnisse Betriebssysteme Grundkenntnisse Netzwerke und Protokolle
	Datenorganisation und Datenmanagement
	 Aufgaben und Funktionen einer Datenbank Datenmodellierung, insbes. ER-Modell Relationales Datenmodell und SQL Data Warehouse Konzept
	Internet und eCommerce
	 Überblick Internet Architektur und Funktion einer WebApplikation eCommerce: Prozesse und Systeme
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	seminaristischer Unterricht, Praktikum
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Im begleitenden Übungsteil steht für jeden Studierenden ein Rechnerarbeitsplatz mit entsprechender Softwareausstattung zur Verfügung.
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Zusätzlich empfohlene Literatur:

Hansen, Neumann: Wirtschaftsinformatik 1
Laudon, Laudon, Schoder: Wirtschaftsinformatik
Wirtz: Electronic Business

2. Semester

Modul-Nr./ Code	5 CFR 08
Modulbezeichnung	Managerial Finance
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Sommersemester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Lenz
Name der/des Hochschullehrer/s	Lenz
Lehrsprache	Englisch - in Ausnahmefällen in Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium:120 h (inkl. Prüfungsvorbeitung)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Seminararbeit, Präsentationen, Klausur
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
Qualifikationsziele des Moduls	Die Studierenden erlernen in diesem Modul die Grundlagen des Finanzmanagements. Mit dem Wissen über die verschiedenen Arten der Zinsberechnung, sind sie befähigt, unternehmerische Kredit- und Investitionsentscheidung selbstständig zu treffen. Des Weiteren ermöglicht ihnen die die Kenntnis verschiedener Kennzahlen (sog. Ratios) es, Bilanzen zu analysieren und den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens zu beurteilen.

Inhalte des Moduls Lehr- und Lernmethoden des Moduls	 Analysis Financial Statements Time Value of Money Interest rates and yield curve analysis Capital budgeting Spot markets: Bonds and stocks Forward markets: Forwards, Futurs and Options Interest rate swaps Portfolio theory Seminaristischer Unterricht: Vortrag, Beispiel und
	Übungen
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Die Veranstaltung findet im PC-Raum statt, Nutzung von Excel-Kalkulationen
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Brigham and Houston, Fundamentals of Financial Management. Hull: Options, Futures and Other Derivatives. Brealey and Myers: Principle of Corporate Finance. Ross, Westerfield and Jordan: Modern Financial Management.

Modul-Nr./ Code	5 VWL 07
Modulbezeichnung	Economics
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Sommersemester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Carstensen, Pannenberg, von Rüden
Name der/des Hochschullehrer/s	Carstensen, Pannenberg, von Rüden
Lehrsprache	Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium:120 h (inkl. Prüfungsvorbereitung)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Präsentationen, mündliche Prüfung, Hausarbeiten
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	
Qualifikationsziele des Moduls	Economics presents an introduction to the workings of market systems. It deals with decision making of consumers and firms, their interactions, market failure and government activities. Emphasis is also given to a discussion of macroeconomics factors which directly affect product demand and cost of production like exchange rates, interest rates or business cycles. After completing the course students will be able to answer questions like: - How do consumers and firms reach optimal decisions, and how do they interact to shape the resources and opportunities available? - How does market structure affect market outcomes? - When do markets fail and what can be done to

	mitigate negative effects? - How does foreign trade affect the domestic economy? - How should policy makers respond to the business cycle?
Inhalte des Moduls	 The Economic Perspective Concept of Comparative Advantage Demand and Supply Power of Prices and Government Action Market Structure and Market Failures Short-Run Economic Fluctuations Basic Concepts of the Open-Economy The Impact of Monetary Policy and Fiscal Policy on Aggregate Demand
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	/
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Mankiw, N.G. and M.P. Taylor, Economics, Special Edition, 2010. Ayers, R. and R. Collinge (2005), Microeconomics: Explore and Apply - Enhanced Edition. Keat, P. and P.K. Young (2009): Managerial Economics, 6th Edition. Mankiw, N.G. (2010), Macroeconomics, Seventh Edition, Worth Publishers.

Modul-Nr./ Code	5 CFR 09
Modulbezeichnung	Accounting 2 (Cost Accounting)
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Sommersemester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Lenz
Name der/des Hochschullehrer/s	N. N.
Lehrsprache	Englisch - in Ausnahmefällen in Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium:120 h (inkl. Prüfungsvorbereitung)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Seminararbeit, Präsentation, Klausur
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits divi- diert.
Qualifikationsziele des Moduls Inhalte des Moduls	Die Teilnehmer beherrschen die Grundbegriffe der Kosten- und Leistungsrechnung, Aufbau und Funktionsweise der Kostenarten- und Kostenstellenrechnung sowie einfacher Kostenrechnungssysteme. Sie lernen anhand von Fallstudien diese Kenntnisse praktisch anzuwenden. • Aufgaben und Grundbegriffe der KLR,
	 Abgrenzung vom externen Rechnungswesen, einfache Kennzahlensysteme Kostenartenrechnung, Ermittlung und Erfas-

	 sung aller relevanten Kostenarten (Material-kosten, Personalkosten, Dienstleistungen, öffentliche Abgaben, kalkulatorische Kosten etc.) Kostenstellenrechnung mit Betriebsabrechnungsbogen, innerbetriebliche Leistungsverrechnung Kostenträgerstückrechnung Kostenträgerzeitrechnung Kostenrechnungssysteme auf Vollkostenbasis (Istkostensysteme, Normalkostensysteme, Plankostensysteme)
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht: Vortrag, Beispiele, Aufgaben
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Charles T. Horngren, et al: Cost Accounting: A Managerial Emphasis. Michael R. Kinney, et al: Cost Accounting: Foundations and Evolutions. William Lanen, Shannon Anderson, and Michael Maher: Fundamentals of Cost Accounting.

Modul-Nr./ Code	5 M/S 06
Modulbezeichnung	Managerial Statistics
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Sommersemester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Öztürk, Kohn
Name der/des Hochschullehrer/s	Öztürk, Kohn
Lehrsprache	Englisch - in Ausnahmefällen in Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 Std. Kontaktzeit: 60 Std. Selbststudium: 120 Std. (inkl. Prüfungsvorbereitung)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, ggf. mündliche Prüfung
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
Qualifikationsziele des Moduls	Die Studierenden erarbeiten sich grundlegendes Wissen über die statistischen Verfahren in der Ökonomie und BWL. Sie können betriebswirtschaftliche Fragestellungen analysieren und mit einem Statistikprogramm lösen. Die Studierenden haben die Verfahren an praktischen Beispielen eingeübt und die Erkenntnisse auf spezifische Fragestellungen übertragen.
Inhalte des Moduls	 Grundlagen Häufigkeitsfunktion

	 Mittelwert Quantile Grafische Darstellung einer Verteilung Varianz, Standardabweichung, Variationskoeffizient Wachstumsraten Indexzahlen Grafische Darstellung von zwei Merkmalen Korrelation Lineare Regressionsanalyse Grundzüge der Wahrscheinlichkeitsrechnung Wahrscheinlichkeitsverteilungen Normalverteilung Weitere Wahrscheinlichkeitsverteilungen Schätzen Stichproben und deren Verteilungen Konfidenzintervalle Parametrische Tests
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht: Vortrag, Beispiele, Aufgaben
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Computergestützte Statistik mit R
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Anderson, Sweeney, Williams. Statistics for Business and Economics. Thomson Learning. 8 Ed. 2002. Dalgaard. Introductory Statistics with R. Springer. New York. 2008. Kohn. Statistik. Datenanalyse und Wahrscheinlichkeitsrechnung. Springer Verlag. 2004. Kohn & Öztürk. Statistik für Ökonomen. Springer Verlag. 2010.

3. und 4. Semester Auslandsstudium

5. Semester

Modul-Nr./ Code	5 StU 04
Modulbezeichnung	International Taxation
Semester oder Trimester	5. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Wintersemester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Kraft
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Kraft/ Prof. Dr. Stute/ Prof. Dr. Werner/ N.N.
Lehrsprache	Englisch - in Ausnahmefällen in Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6 ECTS
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium: 120h (inkl. Prüfungsvorbereitung)
SWS	4 SWS
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Präsentation, Projektarbeit
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits divi- diert.
Qualifikationsziele des Moduls	Die Teilnehmer sollen die Grundstrukturen der deutschen Unternehmensbesteuerung sowie das aus der internationalen Geschäftstätigkeit resultierende Problem der Doppelbesteuerung kennenlernen. Zudem werden die grundlegenden Methoden zu Vermeidung von Doppelbe-

	steuerungen erarbeitet. Die steuerlichen Konsequenzen von inländischen Investitionen im Ausland (outbound investments) sollen analysiert und auf Fallgestaltungen angewendet werden können. Dabei sollen die steuerlichen Konsequenzen ohne und mit Bestehen eines DBA beherrscht werden.
Inhalte des Moduls	Überblick über das deutsche Steuersystem - Überblick über die wichtigsten Steuerarten - Einkommensteuer - Körperschaftsteuer - Gewerbesteuer - Besteuerung der Unternehmenstätigkeit - Einzelunternehmen - Kapitalgesellschaften - Personengesellschaften
	 Grundproblem der internationalen Unternehmenstätigkeit Ursachen der Doppelbesteuerung Methoden zur Vermeidung von Doppelbesteuerung Nationale Rechtsvorschriften zur Vermeidung von Doppelbesteuerung Doppelbesteuerungsabkommen
	 Besteuerung von Direktinvestitionen im Ausland (Outbound Investments) Formen der internationalen Geschäftstätigkeit Direktgeschäfte Auslandbetriebsstätten Auslandstochtergesellschaften
	Internationale Einkunftsabgrenzung - Gewinnermittlung bei Betriebsstätten - Konzernverrechnungspreise
Lehr- und Lernmethoden des Moduls Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Haase, Florian: Internationale und Europäisches Steuerrecht Jacobs, O.H.: Internationale Unternehmensbe- steuerung Mössner et.al.: Steuerrecht international tätiger Unternehmen
	Scheffler, W.: Internationale betriebswirtschaftli- che Steuerlehre

Modul-Nr./ Code	5 RE 22
Modulbezeichnung	International Business Law and Economics
Semester oder Trimester	5. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Wintersemester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Carstensen und Prof. Dr. Ostendorf
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dres. Carstensen, Pannenberg, Ostendorf, N.N.
Lehrsprache	Englisch- in Ausnahmefällen in Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 Std. Kontaktzeit: 60 Std. Selbststudium: 120 Std. (inkl. Prüfungsvorbereitung)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, Hausarbeit, Präsentation, mündliche Prüfung
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	gemäß Prüfungsordnung
Qualifikationsziele des Moduls	Part A: International Business Law Participants gather a general understanding of the legal framework for international commercial contracts as well as the basic essentials on con- tract types, content and legal consequences of typical contract clauses used in international business transactions.
	Part B: Economics Participants are concerned with current economic issues from an international comparative perspective. After completing this part of the course students will have a general understanding of the foundations of modern trade, economic integration, international institutions and trade agree-

	1
Inhalte des Moduls	ments, monetary systems as well as of transition. Moreover, students will acquire profound knowledge of multinational enterprises, FDI, and clustering as well as of diverging labor market policy practices and social security regulations. Part A: International Business Law
minate des Moduls	- Legal framework of international commercial contracts - Essential contract types, in particular international sale contracts and their legal basis (CISG and Incoterms) - Use and legal impact of typical contractual provisions (boilerplates) in international commercial contracts
	- Dispute resolution: Litigation and arbitration Part B: Economics
	 International trade, trade policy and strategic trade policy BOP analysis and exchange rate theories Economics integration and regional trade agreements Global crisis: causes, effects, and lessons to be learned Multinational enterprises: FDI, choice of location, and clustering Comparative legal labor market policy practices and firm-level adjustment measures
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	- Comparative infrastructure Seminaristischer Unterricht
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Part A: International Commercial Law F. Bortoletti, Drafting and Negotiating International Commercial Contracts: A Practical Guide (ICC, 2008)
	Part B: Internat. Comparative Economics Husted, St. and M. Melvin, International Economics, 8th Ed., 2008. R. Caves, Multinational Enterprise and Economic Analysis, 3rd Ed., 2007

Modul-Nr./ Code	5 MKT 01
Modulbezeichnung	Internationales Marketing
Semester oder Trimester	5. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Wahlpflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Wintersemester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	B.A. Betriebswirtschaftslehre B.Sc. Wirtschaftspsychologie wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Prof. Dr. Lensing
Name der/des Hochschullehrer/s	Prof. Dr. Lensing
Lehrsprache	Englisch - in Ausnahmefällen in Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium: 120h (inkl. Prüfungsvorbereitung)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Präsentation Die Dauer der Prüfung ergibt sich gemäß den in der PO festgelegten Vorgaben
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
Qualifikationsziele des Moduls	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen einerseits erkennen und bewerten können, dass wenn die Komplexität der Internationalität nicht erkannt und berücksichtigt wird das Risiko des Scheiterns auf internationalen Märkten signifikant steigt. Anderseits soll der Hörer in die Lage versetzt werden solche Risiken mit einer entsprechenden Denkhaltung zu begegnen und durch die Erlernung sowie Beherrschung des Einsatzes

	geeigneter Instrumente erfolgreich auf dem internationalen Parkett tätig zu werden. In Abgrenzung zum nationalen Marketing wird hier der Zwei- und Mehrländerfall, der erhöhte Koordinationsaufwand sowie Rückkopplungen von Anbietern, Nachfragern. Konkurrenten und Institutionen, insbesondere auf Grund der unterschiedlichen Kulturhintergründe, betrachtet.
Inhalte des Moduls	1. Einführung in das Internationale Marketing
	 Kontext der internationalen Marktbearbeitung Umweltanalyse als zentrale Aufgabe der internationalen Marketingforschung I Umweltanalyse als zentrale Aufgabe der internationalen Marketingforschung II Risikoanalyse im internationalen Marketing I Risikoanalyse im internationalen Marketing II Planung der internationalen Marketingziele Marktauswahlentscheidung im internationalen Marketing Der richtige Zeitpunkt für den Markteinstieg im internationalen Marketing Produktpolitik im internationalen Marketing Produktmanagement im internationalen Marketing Distributionspolitik im internationalen Marketing Kommunikationspolitik im internationalen Marketing I Kommunikationspolitik im internationalen Marketing II Marketing II Marktforschung im internationalen Marketing Corporate Identity im internationalen Unternehmen Markenführung in internationalen Unternehmen Marketingcontrolling im internationalen Marketing Kundenzufriedenheitsanalyse im internationalen
	len Marketing B2B 22. Kundenzufriedenheitsanalyse im internationalen Marketing B2C 23. CRM/CAS Einsatzmöglichkeiten im internationalen Marketing
	onalen Marketing 24. Organisatorische Einbindung des internatio- nalen Marketings in die Unternehmensorga- nisation
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Gastreferenten und Praxisbesuche
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Backhaus, Klaus, Büschken, Joachim u. Voeth, Markus: Internationales Marketing, 5. überarb. u.

erw. Aufl., Stuttgart 2003
Meffert, Heribert u. Bolz Joachim: Internationales
Marketing Management, 3. überarb. und ergänz-
te Aufl., Stuttgart 1998
Kottler, Philip u. Bliemel, Friedhelm: Marketing
Management, 10. Aufl., Stuttgart 2001

Modul-Nr./ Code	5 CFR 10
Modulbezeichnung	International Finance
Semester oder Trimester	5. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Wintersemester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Lenz
Name der/des Hochschullehrer/s	Lenz
Lehrsprache	Englisch - in Ausnahmefällen in Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit) SWS	Gesamtworkload: 180 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium:120 h (inkl. Prüfungsvorbereitung)
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Seminararbeit, Präsentation, Klausur
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
Qualifikationsziele des Moduls	Teilnehmerinne und Teilnehmer lernen die Grundlagen der internationalen Finanzierung kennen und erhalten einen umfassenden Einblick in die internationalen Kapitalmärkte. Die Studierenden erlernen Techniken der Absicherung von Marktpreisrisiken kennen, so dass sie in der Lage sind, Währungs-, Preis- und Kreditrisiken bei Exportgeschäften zu managen.
Inhalte des Moduls	WährungspolitikZahlungsbilanz und WechselkursparitätenDevisenmarkt

Lehr- und Lernmethoden des Moduls	 Hedging von Wechselkursrisiken mit Forwards, Futures und Optionen Cross Currency Swaps Internationale Finanzierung (Factoring, Forfaitierung, Assets Backed Securities, Leasing) Methoden des internationalen Zahlungsverkehrs (Inkasso, Akkreditiv, Grarantie) Merger and Acquisitions Seminaristischer Unterricht: Vortrag, Beispiele, Aufgaben
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Eiteman/Stonehill/Moffett: Multinational Business Finance, Hull: Options, Futures and Other Derivatives, Brealey and Myers: Principle of Corporate Finance, Ross, Westerfield and Jordan: Modern Financial Management

6. Semester

Modul-Nr./ Code	5 ISM 48
Modulbezeichnung	Internship (Praxisphase)
Semester oder Trimester	6. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Semester
Zugangsvoraussetzungen	Die Zugangsvoraussetzungen sind in der PO geregelt.
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	keine
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Öztürk, Kohn
Name der/des Hochschullehrer/s	Öztürk, Kohn
Lehrsprache	Englisch - in Ausnahmefällen in Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	9
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 270 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium: 210 h (inkl. Präs.vorbereitung)
sws	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Benoteter Bericht und Vortrag
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits divi- diert.
Qualifikationsziele des Moduls	Unter dem Begriff Praktikum soll eine methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs verstanden werden. Ziel ist es, die Studierenden mit den Anforderungen der Praxis zu konfrontieren, ihnen instruktive Beobachtungen und Erfahrungen im Handeln zu ermöglichen und sie zu befähigen, die Beziehungen zwi-

	schen wissenschaftlichen Erkenntnissen, kom-
	plexen Handlungssituationen und der eigenen
	Person zu reflektieren. Dabei bietet insbesondere
	das Auslandspraktikum, die zusätzliche interkul-
	turelle Erfahrung einer fremden Arbeitswelt mit
	informellen und formellen Hierarchieebenen und
	Sprachwelten.
Inhalte des Moduls	Das Praktikum beinhaltet drei zentrale Elemente:
	a) Die Einführung mit einer Lehrveranstaltung
	sowie die Wahl einer Praktikumsstelle, Ver-
	einbarung der Bedingungen des Praktikums
	und Vorbereitungsgespräche mit dem Dozen-
	ten
	b) Begleitung des Praktikums durch die betreu- enden Dozenten
	Abschlussveranstaltung mit Präsentation der
	Praxisberichte
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche,	
Gastvorträge, etc.)	
Literatur	
(Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	

Modul-Nr./ Code	5 MG 06
Modulbezeichnung	Strategic Management – Business Simulation
Semester oder Trimester	6. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Sommersemester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Lenz
Name der/des Hochschullehrer/s	Lenz
Lehrsprache	Englisch - in Ausnahmefällen in Deutsch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	9
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 270 h Kontaktzeit: 90 h Selbststudium:180 h (inkl. Prüfungsvorbereitung)
SWS	6
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Teamarbeit, Seminararbeit, Präsentationen, Simulationserfolg
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits divi- diert.
Qualifikationsziele des Moduls	Dieses Modul ist ein Querschnittsmodul; im Rahmen einer Unternehmenssimulation mit der Software "Capsim" werden alle bisher fragmentiert erlernten betriebswirtschaftlichen Inhalte im Gesamtzusammenhang betrachtet. Die ganzheitliche Vermittlung von Lehrinhalten ermöglicht es den Teilnehmern, den Einfluss unternehmerischer Entscheidungen auf alle Funktionsbereiche des Unternehmens zu erkennen und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Inhalte des Moduls	 Analysis of financial statements Financial Ratios Marketing Production and R&D Finance Human Ressources and Labor negotiations Team building and delegation of work Collaboration within virtual teams
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Blended Learning: Seminaristischer Unterricht verbunden mit Software unterstützten Selbstlernphasen sowie Teamarbeit
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Die Veranstaltung findet im PC-Raum statt, Nutzung webbasierter Unternehmenssimulation sowie von Excel
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Capsim-Study Guide (http://www.capsim.com) Thompson: Strategic Management. Huff, Floyd, Sherman: Strategic Management: Logic and Action. Lynch: Strategic Management

Modul-Nr./ Code	5 ISM 49
Modulbezeichnung	Bachelorarbeit
Semester oder Trimester	6. Semester
Dauer des Moduls	10 Wochen
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	ganzjährig
Zugangsvoraussetzungen	Die Zugangsvoraussetzungen sind in der PO geregelt.
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	keine
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	N.N.
Name der/des Hochschullehrer/s	N.N.
Lehrsprache	
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	12
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	360 Std.
SWS	
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Schriftliche Arbeit (siehe PO)
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits divi- diert.
Qualifikationsziele des Moduls	In der Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, praktische Probleme der Betriebswirtschaftslehre mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
Inhalte des Moduls	
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche,	
Gastvorträge, etc.)	
Literatur	
(Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	

Wahlpflichtmodule:

Englisch:

Modul-Nr./ Code	5 SP 31
Modulbezeichnung	Starting a Business – Business Project
Semester oder Trimester	1./5. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Wintersemester
Zugangsvoraussetzungen	-
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	OStR Kerstin Sommer, Dipl. Angl. Kerstin Jerominek
Name der/des Hochschullehrer/s	Kerstin Sommer, Kerstin Jerominek
Lehrsprache	Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium: 120 h (inkl. Prüfungsvorbereitung)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation 50% Bericht 50%
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen benote- ten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezoge- nen Credits dividiert.
Qualifikationsziele des Moduls	 Acquiring technical terms of English for Management Upgrading presentation skills, negotiation skills, Acquiring group management skills Erwerb des Niveaus B2/C1 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)

Inhalte des Moduls	Personnel and Organisation
	Marketing, Sales, Distribution
	Finance and Accounting
	Strategy and Planning
	Business Environment
	Economic Factors/Investment Decision Factors
	Report writing
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht,
	Präsentationen, Rollenspiele, Fallstudienbearbeitung
	in Teams
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesu-	Gastsprecher: Gründungsmitglied eines
che, Gastvorträge, etc.)	Start-Up Unternehmens
Literatur	Selected articles / chapters of:
(Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Litera-	Cullen, W., and Lehniger, D. (2000) B for Busi-
tur)	ness. 1st ed. Ismaning: Hueber
	Jones, L. and Alexander, R. (2000) New Interna-
	tional Business English.ed. 2000. Cambridge:
	University Press
	Pletger, P. (2005) English for Human Resources.
	1st ed. Berlin: Cornelsen
	Various Internet Links The Times 400 Faltition
	The Times 100 Edition
	http://www.thetimes100.co.uk
	Videos Stanford University: http://adaptrop.adap
	http://edcorner.stanford.edu/authorMaterialInfo.ht
	ml
	The Art of the Start, Guy Kawasaki, PORTFOLIO Panguin Book, 2004
	Penguin Book, 2004

Modul-Nr./ Code	5 SP 32
Modulbezeichnung	Market Research – International Business Project
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Sommersemester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	OStR Kerstin Sommer, Kerstin Jerominek
Name der/des Hochschullehrer/s	Kerstin Sommer, Kerstin Jerominek
Lehrsprache	Englisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium: 120 h (inkl. Prüfungsvorbereitung)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation 50% Bericht 50%
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
Qualifikationsziele des Moduls	 Applying language and communication abilities in a real-life marketing environment Applying basic market research techniques to corporate marketing problems Upgrading cross-cultural communication skills Upgrading teamwork and project management skills in an international environment Upgrading presentation and academic writing skills in a real-life environment Erwerb des Niveaus C1 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)

Inhalte des Moduls	 Conducting exploratory and descriptive market studies Data mining techniques: interviews, questionnaires, focus groups Processing, interpreting and presenting findings Report writing
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht, Präsentationen, Rollenspiele, Fallstudienbearbeitung in Teams
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Online contact with international partner universities
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	 Kotler Ph, Marketing Management, Millenium Edition, Prentice-Hall 2000 Guide to the Design of questionnaires, Information Systems Services, Dr. Thomas Burgess, University of Leeds, 2001 State of the Art Marketing Research, 2nd Edition, A.B. Blankenship, G.E. Breen, Alan Dutka, American Marketing Association, NTC Business Books, 1998

Französisch:

Modul Nr / Codo	E CD 22
Modul-Nr./ Code	5 SP 33
Modulbezeichnung	Français des affaires
Semester oder Trimester	1./5. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Wintersemester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Alain Houdus
Name der/des Hochschullehrer/s	Alain Houdus
Lehrsprache	Französisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium: 120 h (inkl. Prüfungsvorbereitung)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation 50% Bericht 50%
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
Qualifikationsziele des Moduls	 Einführung in die Wirtschaftssprache Erwerb von Kompetenzen in der Wirtschaftskommunikation Erwerb des Niveaus B2/C1 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
Inhalte des Moduls	 Erwerb sprachlicher Ausdrucksmittel zu Stellensuche, Bewerbungen und Arbeitsverhältnissen im französischsprachigen Raum Grundzüge d. Steuer- und Sozialsystems

Lehr- und Lernmethoden des Moduls Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Frankreichs Unternehmensformen und – strukturen Standortentscheidungen Marketing, Vertrieb, Verkauf Finanzierung eines Projekts Bilanzierung Umfeldfaktoren Seminaristischer Unterricht, Präsentationen, Rollenspiele, Fallstudienbearbeitung in Teams
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	 L'entreprise – simulations globales, Hachette langue étrangère Découverte de la France économique, Klett Verlag Dictionnaire de l'entreprise, Hatier

Modul-Nr./ Code	5 SP 34
Modulbezeichnung	L'environnement des entreprises
Semester oder Trimester	2. Semester
Dauer des Moduls	1 Semester
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Sommersemester
Zugangsvoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	Alain Houdus
Name der/des Hochschullehrer/s	Alain Houdus
Lehrsprache	Französisch
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium: 120 h (inkl. Prüfungsvorbereitung)
SWS	4
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation 50% Bericht 50%
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
Qualifikationsziele des Moduls	 Erwerb spezifischer Fachsprache zu Politik, Wirtschaft und Management Vertiefung landeskundlicher Grundkenntnisse aus Politik, Wirtschaft, Kultur, gesellschaftsrelevante Themen Vertiefung und Anwendung von Kompetenzen in der Wirtschaftskommunikation Erwerb des Niveaus C1 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)
Inhalte des Moduls	Politik und Wirtschaft der französischsprachigen Länder

Lehr- und Lernmethoden des Moduls Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	 Politisches Unternehmensumfeld Frankreich Wirtschaft Frankreichs Märkte und Konsum Marktstudienprojekt Seminaristischer Unterricht, Präsentationen, Rollenspiele, Fallstudienbearbeitung in Teams
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	Découverte de la France économique, Klett Verlag Französische Presse (Zeitungen, Zeitschriften + verschiedene Internetseiten (z.B.Le Monde, le Figaro, Challenges) Internetseite von TV5 Monde

Spanisch:

Modul-Nr./ Code	5 SP 35						
Modulbezeichnung	Español en la Gestión Internacional						
Semester oder Trimester	1./5. Semester						
Dauer des Moduls	1 Semester						
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul						
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-						
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Wintersemester						
Zugangsvoraussetzungen	keine						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt						
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	OStR Kerstin Sommer						
Name der/des Hochschullehrer/s	Kerstin Sommer, Erika Kuhlmann						
Lehrsprache	Spanisch						
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6						
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 120 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium: 120 h (inkl. Prüfungsvorbereitung)						
SWS	4						
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation 50% Bericht 50%						
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.						
Qualifikationsziele des Moduls Inhalte des Moduls	 Einführung in die Wirtschaftssprache und gezielte Anwendung in praxisnahem Projekt Erwerb von Kompetenzen in der Wirtschaftskommunikation Fertigkeiten in Teamwork, Präsentation, Verhandlungstechniken vertiefen Erwerb des Niveaus B2/C1 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) Unternehmensformen 						

Lehr- und Lernmethoden des Moduls Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	 Unternehmensstrategien Interkulturelle Wirtschaftskommunikation Entwicklung eines Geschäftsplans für virtuelles Unternehmen Seminaristischer Unterricht, Präsentationen, Rollenspiele, Fallstudienbearbeitung in Teams Gastsprecher: Gründungsmitglied eines Start-Up Unternehmens 			
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	 M. de Prada, M. Bovet: Hablando de Negocios, edelsa, última ediciór M. González, F. Martín, C. Rodrigo, E. Verdía: Colegas 1+2, Klett/Difusión, 2000 M. Franciulli, C. Vega Carney: Informes de los Negocios, Arco Libros, 2002 Gisèle Prost, alfredo N. Fernández Al Día nivel inicial, SGEL, 2006 			
	 M. González, F. Martín, C. Ro Verdía: Colegas 1+2, Klett/Difusión, 2 M. Franciulli, C. Vega Carney: Informes de los Negocios, Arc Gisèle Prost, alfredo N. Ferná 			

Modul-Nr./ Code	5 SP 36						
Modulbezeichnung	Marketing Aplicado – Investigación Comercial						
Semester oder Trimester	2. Semester						
Dauer des Moduls	1 Semester						
Art der Lehrveranstaltung (Pflicht, Wahl, etc.)	Pflichtmodul						
Ggfs. Lehrveranstaltungen des Moduls	-						
Häufigkeit des Angebots des Moduls	jedes Sommersemester						
Zugangsvoraussetzungen	keine						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge	wird von internationalen Studierenden an der FH Bielefeld genutzt						
Modulverantwortlicher/Modulverantwortliche	OStR Kerstin Sommer						
Name der/des Hochschullehrer/s	Kerstin Sommer, Erika Kuhlmann						
Lehrsprache	Spanisch						
Zahl der zugeteilten ECTS-Credits	6						
Gesamtworkload und ihre Zusammensetzung (z.B. Selbststudium + Kontaktzeit)	Gesamtworkload: 180 h Kontaktzeit: 60 h Selbststudium: 120 h (inkl. Prüfungsvorbereitung)						
SWS	4						
Art der Prüfung/ Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation 50% Bericht 50%						
Gewichtung der Note in der Gesamtnote	Gemäß Prüfungsordnung: Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor- Studium werden die Noten für die einzelnen be- noteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.						
Qualifikationsziele des Moduls	 Erwerb marketingbezogener Fachsprache Anwendung von Techniken der Datenerhebung und Auswertung Erwerb von Kenntnissen im Projekt-Management Fertigkeiten in Teamwork, Präsentation Kommunikationstechniken in interkulturellen wirtschaftlichen Zusammenhängen entwickeln Erwerb des Niveaus C1 gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) 						

Inhalte des Moduls	 Durchführung einer explorativen und deskriptiven Marktstudie Grundlagen der Datenerhebung: Fragebogen- und Interviewtechnik Kundenorientierte Präsentation der Marktforschungsergebnisse
Lehr- und Lernmethoden des Moduls	Seminaristischer Unterricht, Präsentationen, Rollenspiele, Fallstudienbearbeitung in Teams
Besonderes (z.B. Online-Anteil, Praxisbesuche, Gastvorträge, etc.)	Projektrelevante Datenerhebung in spanischem Umfeld, Vorstellung und Durchführung des Projekts an spanischer Partnerhochschule
Literatur (Pflichtlektüre/zusätzlich empfohlene Literatur)	 R. Pedret, L. Sagnier, F, Camp: La Investigación Comercial como Soporte del Márketing, Deusto, 2000 B.López-Pinto Ruiz, V.H. Tamayo Tello, J. Viscarri Colomer: La Esencia del Márketing. Casos Prácticos, Edicións UPC, 2002 akuelle Informationen aus Emprendedores, www.emprendedores.es

Anlage 3:

Doppelabschluss mit der Universität Paris-Est Créteil (UPEC)

§ 1 Grundlage

(1) Grundlage der Anlage ist die Studiengangsspezifische Vereinbarung zur Verleihung eines Doppelabschlusses zwischen der Universität Paris-Est-Créteil (UPEC) und der Fachhochschule Bielefeld vom 27.10.2014.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Studierenden des ISM Studiengangs müssen Französisch als 1. Fremdsprache wählen und die in § 3 (2) genannten Kurse im ersten und zweiten Semester erfolgreich absolviert haben.
- (2) Die Bewerbung erfolgt mit einem Motivationsschreiben bei der Studiengangsleitung ISM
- (3) Die Auswahl der ISM Studierenden für das Doppelabschlussprogramm erfolgt nach dem 1. Semester von der Studiengangsleitung. Es wird ein Auswahlgespräch geführt.
- (4) Die Auswahl erfolgt anhand der Noten, des Motivationsschreibens und der Darstellung im Auswahlgespräch.
- (5) Es stehen 8 Studienplätze an der FH-Bielefeld für das Doppelabschlussprogramm zur Verfügung.
- (6) Die französischen Studierenden werden von der UPEC ausgewählt.

§ 3 Studienverlauf der deutschen Studierenden

- (1) Die deutschen Studierenden studieren den ISM Studienverlauf.
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Modulen sind im ersten, zweiten und fünften Semester Kurse (jeweils 2 SWS) zur interkulturellen Kompetenz zu absolvieren.
- (3) Das Auslandsjahr (3. und 4. Semester, zweites Studienjahr) findet an der UPEC statt. Die Studierenden besuchen das Studienprogramm der Licence AEI Parcours AGE.

3. Semester UPEC (30 ECTS)	4. Semester UPEC (30 ECTS)					
Echanges internationaux (5 ECTS)	Comportements, attitudes et forces so-					
Statistiques (2 ECTS)	ciales en Europe (2 ECTS)					
Economie européenne (3 ECTS)	Droit du travail (5 ECTS)					
Etudes européennes et droit communau-	Droit civil, droit des contrats spéciaux (4					
taire (4 ECTS)	ECTS)					
Mondialisation et régionalisation : les	Comptabilité générale (5 ECTS)					
nouvelles relations européennes (4	TIC (5 ECTS)					
ECTS)	Logistique et transport (1 ECTS)					
Anglais (3 ECTS)	Psychosociologie des organisations (1					
Civilisation en anglais (2 ECTS)	ECTS)					
Civilisation en LV2 (1 ECTS)	Anglais (3 ECTS)					
LV2 (2 ECTS)	LV2 (1 ECTS)					
LV3 (1 ECTS)	LV3 (1 ECTS)					
Option transversale (3 ECTS)	Civilisation en anglais (1 ECTS)					
	Civilisation en LV2 (1 ECTS)					

- (4) Im 4. Semester kann zusätzlich das Praktikum absolviert werden.
- (5) Die Praktikumsdauer sollte 8 Wochen betragen.
- § 4 Studienverlauf der französischen Studierenden der UPEC in Bielefeld
 - (1) Die französischen Studierenden kommen im 5. und 6. Semester nach Bielefeld.
 - (2) Der Studienverlauf der französischen Studierenden besteht aus 2 englischsprachigen Modulen des ISM Studiengangs und 3 deutschsprachigen Modulen des BWI Studiengangs. Zusätzlich das Modul Interkulturelle Kompetenz zu absolvieren.

5. Semester FH Bi (30 ECTS)	6. Semester FH Bi (30 ECTS)
International Finance (CFR 10, 6 ECTS)	Strategic Management (MG 06, 9 ECTS)
Projektmanagement (P/L 37, 6 ECTS)	Praktikum in Deutschland (9 ECTS) Zeit?
Personal / Organisation (P/O 34, 6 ECTS)	Bachelorthesis (12 ECTS)
Marketing (MKT 31, 6 ECTS)	, , ,
Deutschkurs (3 ECTS)	
Interkulturelle Kompetenz (3 ECTS)	

§ 5 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann auch in französischer Sprache verfasst werden.

§ 6 Notenumrechnung

(1) Für die Umrechnung französischer Noten in das deutsche Notensystem der Prüfungsordnung gilt folgender Schlüssel:

D Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
F Note	>18	18	17	16	15	14	13	12	11	10	<10

§ 7 Ausgabe der Bachelor-Abschlussurkunden

(1) Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Abschluss zusätzlich zur Bachelorurkunde der FH Bielefeld eine Abschlussurkunde der UPEC ausgestellt (Doppelabschluss).